

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Landesgesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung von zwei Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (EG) in das Landeswassergesetz.

Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG<sup>1)</sup> und 96/61/EG<sup>2)</sup> des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17) verpflichtet unter anderem zur Ergänzung der nationalen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren für Industrieanlagen und Infrastrukturanlagen nach der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie der EG. Für wasserrechtliche Zulassungsentscheidungen mit Bezug zu IVU-Anlagen werden die speziellen Verfahrensregelungen im Landeswassergesetz den Anforderungen der Richtlinie 2003/35/EG angepasst.

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) wird für bestimmte Pläne und Programme die Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Strategische Umweltprüfung) eingeführt. National wurde die Richtlinie durch das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) des Bundes umgesetzt. Mit dem Gesetz wurden insbesondere Regelungen über die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung sowie über das Verfahren und die Überwachung der Umweltauswirkungen der betroffenen Pläne und Programme in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgenommen. Dabei wurden hinsichtlich wasserrechtlicher und verfahrensrechtlicher Fragen Regelungsaufträge an die Länder erteilt.

Im Landeswassergesetz werden demgemäß die SUP-Pflichtigkeit der Maßnahmenprogramme nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserversorgungsplans sowie das Verfahren hierzu geregelt.

Über diese EG- und bundesrechtlich veranlassten Änderungen des Landeswassergesetzes hinaus wird die anstehende Gesetzesänderung zum Anlass genommen, geänderte Behördenbezeichnungen redaktionell anzupassen und Vereinfachungen für das wasserrechtliche Zulassungsverfahren zu regeln.

---

1) UVP-Richtlinie.

2) IVU-Richtlinie.

Mit der Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes im Jahr 2005 ist die Überwachung der Pflichten aus dem neuen Elektro- und Elektronikgerätegesetz des Bundes in den Aufgabenbereich der Abfallbehörden übernommen worden. Es besteht Bedarf für eine Klarstellung, dass durch Rechtsverordnung die bisherige Aufgabenverteilung von unterer, oberer und oberster Abfallbehörde bei der Überwachung der Produktverantwortung auch beim Vollzug des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes gemäß der bewährten Struktur geregelt werden kann. Darüber hinaus wird der Sonderabfallbegriff an die seit dem 1. Februar 2007 geltenden Begrifflichkeiten des Bundesrechts angepasst.

### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Änderungen des Landeswassergesetzes, des Landesabfallwirtschaftsgesetzes und der Landesgewässerbestandsaufnahme- und -zustandsüberwachungs-Verordnung.

### **C. Alternativen**

Keine. Ein Regelungsverzicht ist insbesondere im Bereich der Umsetzung der EG-Richtlinien nicht möglich, da diese Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften zwingend in deutsches Recht umzusetzen sind.

### **D. Kosten**

Der mit der Novellierung entstehende Verwaltungsaufwand und die finanziellen Auswirkungen beruhen im Wesentlichen auf den Vorgaben des Rechtes der EG und des Bundes. Der erhöhte Verwaltungsaufwand für die zuständigen staatlichen Wasserbehörden im Zusammenhang mit der SUP-Pflichtigkeit von Wasserversorgungsplan und Maßnahmenprogramm sowie der erweiterten Öffentlichkeitsbeteiligung bei wasserrechtlichen Zulassungsverfahren in Verbindung mit IVU-Anlagen ist gemessen am Aufwand für die Erledigung der Aufgaben als unwesentlich zu bezeichnen.

Geringfügige Einsparungen für die zuständigen Wasserbehörden ergeben sich aus den vorgesehenen Verfahrenserleichterungen.

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 3. Juli 2007

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Kurt Beck

**Landesgesetz  
zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften  
und zur Änderung  
des Landesabfallwirtschaftsgesetzes\*)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Landeswassergesetzes**

Das Landeswassergesetz in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 75-50, wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.“
  - b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach den Worten „Maßnahmenprogramm und“ die Worte „die übrigen Unterlagen nach § 14 I Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung sowie“ eingefügt.
  - c) In Absatz 6 Halbsatz 2 wird das Wort „die“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 2 sowie die“ ersetzt.

2. § 24 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, veröffentlicht die obere Wasserbehörde den Entwurf des Bewirtschaftungsplans und im Rahmen der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung auch den Entwurf des Maßnahmenprogramms mit dem zugehörigen Umweltbericht sowie weiteren Unterlagen, deren Einbeziehung sie für zweckmäßig hält. Auf Antrag wird nach den Bestimmungen des Landesumweltinformationsgesetzes vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 484, BS 2129-7) in der jeweils geltenden Fassung auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans herangezogen wurden, gewährt.“

---

\*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) sowie der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17).

3. In § 47 Abs. 2 werden die Worte „des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „UVPG“ ersetzt.
4. Dem § 50 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Aufstellung oder Änderung des Wasserversorgungsplans oder seiner Teilabschnitte ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, wenn

  1. damit für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die nach den §§ 3 bis 3 f UVPG oder nach § 114 a Abs. 2 einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, im Sinne des § 14 b Abs. 3 UVPG ein Rahmen gesetzt wird, oder
  2. eine Verträglichkeitsprüfung nach § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes durchzuführen ist.

Im Übrigen ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung im Einzelfall im Sinne von § 14 b Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 4 UVPG ergibt, dass der Wasserversorgungsplan, seine Teilabschnitte oder deren Änderungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben; § 14 a UVPG gilt entsprechend.“
5. § 52 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 und aufgrund der Anforderungen und Zielsetzungen des § 18 b WHG, des § 2 Abs. 2 und des § 56 sowie zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25 a bis 25 d, 32 c und 33 a WHG erforderlich ist, insbesondere das nach § 24 Abs. 3 Satz 2 für verbindlich erklärte Maßnahmenprogramm entsprechende Anforderungen enthält, haben die nach Absatz 1 Verpflichteten die notwendigen Abwasseranlagen zu errichten, zu erweitern oder anzupassen. Die nach Absatz 1 Verpflichteten können der oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung in ihrem Entsorgungsgebiet sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach Satz 1 noch erforderlichen Maßnahmen vorlegen (Abwasserbeseitigungskonzept). Die obere Wasserbehörde kann Anordnungen zur Durchführung von nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen erlassen, insbesondere Auflagen erteilen und angemessene Fristen setzen.“
6. In § 111 Abs. 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
7. § 114 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Vorhaben, die nach den §§ 3 bis 3 f UVPG oder nach Absatz 2 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, muss das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Zulassung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz den für die Umweltverträglichkeitsprüfung geltenden Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.“
8. Nach § 114 a wird folgender § 114 b eingefügt:

## „§ 114 b

## Vorhaben mit Strategischer Umweltprüfung

(1) Bei Plänen und Programmen, die nach diesem Gesetz einer Strategischen Umweltprüfung unterliegen, müssen das Verfahren zu ihrer Aufstellung oder Änderung sowie die Überwachung ihrer Umweltauswirkungen den für die Umweltverträglichkeitsprüfung geltenden Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen, soweit nicht durch dieses Gesetz oder durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes von den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen werden.

(2) Für die geringfügige Änderung von Plänen und Programmen, die nach diesem Gesetz einer Strategischen Umweltprüfung unterliegen, gilt § 14 d Abs. 1 in Verbindung mit § 14 a UVPG entsprechend.“

9. § 119 b Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:  
„6. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht.“
10. In § 119 c Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „von Daten“ durch die Worte „der Ergebnisse der Überwachung insbesondere“ ersetzt.
11. § 119 d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Sind die Antragsunterlagen vollständig, macht die zuständige Behörde den Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung nach § 119 a Satz 1 oder die von ihr aufgrund einer Überprüfung nach § 93 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 vorgesehene Anpassung der Genehmigung einer Indirekteinleitung öffentlich bekannt; § 72 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten entsprechend. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und in welchem Zeitraum der Antrag und die Antragsunterlagen ausliegen. Auf die für die Genehmigung zuständige Behörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 119 e ist hinzuweisen. Der Antrag und die Antragsunterlagen, soweit sie nicht nach § 119 b Satz 3 gekennzeichnet sind, die vorgesehene Anpassung der Genehmigung sowie behördliche Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Indirekteinleitung auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind bei der zuständigen Behörde und, soweit erforderlich, bei einer sonstigen Stelle in der Nähe des Standorts der Abwasseranlage nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellung zu nehmen; § 115 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Verfügt

die zuständige Behörde bis zur Entscheidung über die Genehmigung über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Indirekteinleitung auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese Unterlagen nachträglich für mindestens zwei Wochen auszulegen; bis zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „ist“ durch die Worte „einschließlich der Darlegung der Gründe, auf denen die Genehmigungsentscheidung beruht, sowie der Art und Weise der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung sind“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „in Verbindung mit den §§ 114 und 115“ gestrichen.
- d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Ergebnisse der nach § 119 c in der Erlaubnis oder Genehmigung festgelegten Überwachung sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landesumweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen.“

12. § 119 e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben“ durch die Worte „über das Vorhaben oder die aufgrund einer Überprüfung nach § 93 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 vorgesehene Anpassung der Erlaubnis oder Genehmigung zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die zuständige Behörde stellt den nach Absatz 1 zu beteiligenden Behörden anderer Staaten jeweils die Unterlagen nach § 119 d Abs. 1 Satz 4 und 6 zur Verfügung und teilt den geplanten zeitlichen Ablauf des Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahrens mit.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Die zuständige Behörde übermittelt den nach Absatz 1 beteiligten Behörden anderer Staaten die Informationen nach § 119 d Abs. 2 Satz 3. Sofern sich in dem anderen Staat ansässige Personen oder Behörden am Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren beteiligt haben, kann sie eine Übersetzung dieser Informationen beifügen. Werden einer Behörde des Landes Informationen im Sinne des Satzes 1 übermittelt, macht sie diese der Öffentlichkeit entsprechend § 119 d Abs. 2 zugänglich.“

13. Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:

- a) in § 3 Abs. 6, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1 Satz 1, § 81 Abs. 2 und 3, § 93 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 6 Satz 2, § 106 Abs. 2 Satz 2 und § 109 Satz 1 „das Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch „das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht“ und
- b) in § 40 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 41 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, § 93 Abs. 5 und § 129 Nr. 3 „der Landes-

betrieb Straßen und Verkehr“ durch „der Landesbetrieb Mobilität“.

14. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 8 geändert.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes**

Das Landesabfallwirtschaftsgesetz vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), BS 2129-1, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sonderabfälle sind

  1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 41 Satz 2 KrW-/AbfG, soweit sie nicht verwertet werden,
  2. gefährliche Abfälle zur Verwertung, die in einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 KrW-/AbfG bestimmt sind,
  3. gefährliche Abfälle zur Verwertung, die vor Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes der Andienungspflicht unterliegen sind; sie werden durch Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 näher bestimmt,
  4. gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 41 Satz 2 KrW-/AbfG, soweit sie ihre Herkunft aus privaten Haushaltungen haben und getrennt von sonstigen Abfällen eingesammelt worden sind (Problemabfälle).“
2. In § 9 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „in der Fassung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374)“ durch die Worte „vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 4 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt.
4. In § 27 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abfallverbringungs-gesetzes“ ein Komma und die Worte „des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ eingefügt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Landesgewässerbestandsaufnahme- und -zustandsüberwachungs-Verordnung**

Die Landesgewässerbestandsaufnahme- und -zustandsüberwachungs-Verordnung vom 6. Oktober 2004 (GVBl. S. 465, BS 75-50-19) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Die Überwachung muss auch den Anforderungen nach § 14 m des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms entsprechen.“
2. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Überwachung muss auch den Anforderungen nach § 14 m UVPG im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms entsprechen.“



3. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Überwachung muss auch den Anforderungen nach § 14 m UVPG im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms entsprechen.“

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

## A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung von zwei Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (EG) in das Landeswassergesetz.

- Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG<sup>1)</sup> und 96/61/EG<sup>2)</sup> des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17) verpflichtet unter anderem zur Ergänzung der nationalen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren für Industrieanlagen und Infrastrukturanlagen nach der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie der EG. Durch die Richtlinie werden u. a. Vorgaben des „UN ECE-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ (sog. „Aarhus-Übereinkommen“) für die Öffentlichkeitsbeteiligung in Entscheidungsverfahren im europäischen Gemeinschaftsrecht umgesetzt.

Die Verpflichtung aus der Richtlinie u. a. zur Ergänzung der nationalen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren für Industrieanlagen nach der IVU-Richtlinie wird national durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) des Bundes umgesetzt. Mit dem Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz werden die erforderlichen Anpassungen des Verfahrensrechts bei Zulassungsverfahren zu IVU-Anlagen insbesondere im Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgenommen. Für wasserrechtliche Zulassungsentscheidungen mit Bezug zu IVU-Anlagen sehen die §§ 114 a und 119 a bis 119 f LWG spezielle Verfahrensregelungen vor. Diese werden gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2003/35/EG angepasst.

Die Richtlinie war bis zum 25. Juni 2005 in nationales Recht umzusetzen. Durch die frühzeitige Beendigung der Legislaturperiode im Bund konnte der zur Umsetzung geplante Gesetzentwurf über ein Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz nicht fristgerecht in Kraft treten. Entsprechend konnten die landesrechtlich ergänzenden Regelungen auch erst verspätet in Angriff genommen werden. Da seitens der EU-Kommission mit Klageschrift vom 6. Juni 2006 unter Bezugnahme auf das zu diesem Zeitpunkt noch fehlende Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz bereits Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) erhoben wurde, müssen auch die landesrechtlichen Regelungen unverzüglich erlassen werden.

- Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) wird für bestimmte Pläne und Programme die Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Strategische Umweltprüfung) eingeführt. Ziel der Strategischen Umweltprüfung ist es, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen angemessen Rechnung getragen wird (Artikel 1 der Richtlinie). Hierzu sollen bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Umweltfolgen bei der Ausarbeitung und vor der Annahme solcher Pläne und Programme angemessen berücksichtigt werden. Die Strategische Umweltprüfung ergänzt das für die Zulassung von Vorhaben geltende Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5). Häufig werden bereits in den der Zulassungsebene vorgelegten Planungsverfahren wesentliche Weichenstellungen für die Zulassung von Vorhaben, z. B. Entscheidungen über Standorte, die Art der dort zulässigen Vorhaben, den Bedarf usw., getroffen. Durch die Strategische Umweltprüfung werden die Umweltauswirkungen solcher Festlegungen bereits frühzeitig auf der Planungsebene ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Prüfungspflicht ist unabhängig von der formalen Bezeichnung eines planerischen Vorhabens als „Plan“ oder „Programm“. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, dass das betroffene Planungswerk für anschließende konkrete Vorhaben mit Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder für sonstige Vorhaben mit Auswirkungen auf die Umwelt einen Rahmen setzt.

National wurde die Richtlinie durch das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) des Bundes umgesetzt. Mit dem Gesetz wurden insbesondere Regelungen über die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung sowie über das Verfahren und die Überwachung der Umweltauswirkungen der betroffenen Pläne und Programme in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgenommen. Dabei wurden hinsichtlich wasserrechtlicher und verfahrensrechtlicher Fragen Regelungsaufträge an die Länder erteilt.

Im Landeswassergesetz (LWG) ergeben sich dadurch Änderungen in den §§ 24, 24 a und 50 sowie mit dem neuen § 114 b. Außerdem muss die Landesgewässerbestandsaufnahme- und -zustandsüberwachungs-Verordnung (LWBÜVO) in den §§ 7, 10 und 11 geändert werden.

1) UVP-Richtlinie.

2) IVU-Richtlinie.

Die landesrechtlichen Regelungen hätten gemäß § 25 Abs. 7 Satz 1 UVPG bis spätestens 31. Dezember 2006 erlassen werden müssen.

Über diese EG- und bundesrechtlich veranlassten Änderungen des LWG hinaus wird die anstehende Gesetzesänderung zum Anlass genommen, geänderte Behördenbezeichnungen redaktionell anzupassen und in den §§ 111 und 119 b LWG Vereinfachungen für das wasserrechtliche Zulassungsverfahren zu regeln.

Mit der Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes im Jahr 2005 ist die Überwachung der Pflichten aus dem neuen Elektro- und Elektronikgerätegesetz des Bundes in den Aufgabenbereich der Abfallbehörden übernommen worden. Mit dieser Änderung sollte ausweislich der damaligen Begründung die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass durch Rechtsverordnung die bisherige Aufgabenverteilung von unterer, oberer und oberster Abfallbehörde bei der Überwachung der Produktverantwortung auch beim Vollzug des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes gemäß der bewährten Struktur geregelt werden kann. Die jetzt vorgesehene Änderung bringt in diesem Sinne den gesetzgeberischen Willen, wie er sich bei der Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes im Jahre 2005 manifestiert hatte, eindeutiger zum Ausdruck. Darüber hinaus wird der Sonderabfallbegriff an die seit dem 1. Februar 2007 geltenden Begrifflichkeiten des Bundesrechts angepasst.

Ein Regelungsverzicht hinsichtlich der Umsetzung der genannten EG-Richtlinien ist nicht möglich, da diese Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften zwingend in deutsches Recht umzusetzen sind.

Wegen der bereits erfolgten Klageerhebung vor dem EuGH und der geltenden Übergangsbestimmung im SUPG ist die Eilbedürftigkeit der vorliegenden Novellierung des Landeswassergesetzes zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens seitens der Kommission gegeben.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung findet nicht statt, da der weit überwiegende Teil der Änderungen auf der zwingenden Umsetzung von Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts beruht. Die sonstigen Änderungen sind klar und einfach zu überschauen bzw. redaktioneller Art.

Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs wirken sich aufgrund ihres weitgehend technisch-administrativen Regelungsinhaltes nicht spezifisch unterschiedlich auf die Lebenssituation von Männern und Frauen aus. Bei der Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung bei den Maßnahmenprogrammen nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie sollen gleichstellungspolitische Gesichtspunkte (Gender-Mainstreaming) beachtet werden.

Bei den vorgesehenen Änderungen des Landeswassergesetzes ergibt sich kein Anwendungsbereich für das Konnexitätsprinzip.

Der mit der Novellierung entstehende Verwaltungsaufwand und die finanziellen Auswirkungen beruhen im Wesentlichen auf den Vorgaben des EG- bzw. des Bundesrechts.

- Mit den Anforderungen zur Durchführung einer SUP bzw. SUP-Vorprüfung bei der Aufstellung bzw. Änderung des Wasserversorgungsplans (WVP/§ 50 Abs. 4 LWG) und des

Maßnahmenprogramms (MP/§ 24 LWG) entsteht bei den zuständigen Wasserbehörden (WVP: Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde/MP: Struktur- und Genehmigungsdirektionen als obere Wasserbehörden) ein erhöhter Verwaltungsaufwand, der jedoch im Verhältnis zum Aufwand für die Erstellung bzw. Änderung der Pläne an sich als unwesentlich zu bewerten ist.

- Der zusätzliche Aufwand aufgrund der erweiterten Vorgaben für die Beteiligung der Öffentlichkeit bei wasserrechtlichen Zulassungsverfahren in Verbindung mit IVU-Anlagen (§§ 119 b ff. LWG) ist gegenüber den bereits heute notwendigen Verfahrensschritten ebenfalls als nur unwesentlich zu bewerten. Darüber hinaus können diese Kosten zum größten Teil durch entsprechende Kosten- und Gebührenerhebungen im Rahmen der Vorhabenzulassung an die Vorhabenträger weitergegeben werden. Insofern können bei betroffenen Wirtschaftskreisen zusätzliche Kosten ausgelöst werden, die gegenüber den bisherigen Kosten jedoch ebenfalls als unwesentlich zu bewerten sind.

Geringfügige Einsparungen für die zuständigen Wasserbehörden ergeben sich aus den Verfahrenserleichterungen in den §§ 111 und 119 d Abs. 1 Satz 1 LWG.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf auf die Sitzung des Kommunalen Rats vom 29. Januar 2007 bezogen. Dieser hatte auf Vorschlag des Ministers des Innern und für Sport das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz gebeten, zu überprüfen, inwieweit die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen weiterhin verpflichtend Abwasserbeseitigungskonzepte aufstellen müssen, da mit einer solchen Pflicht zukünftig die zwingende Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung verbunden wäre.

Nach intensiver Prüfung ist das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz zu der Entscheidung gelangt, dass es möglich ist, die Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes von einer verpflichtenden Aufgabe in eine freiwillige Aufgabenstellung umzuwandeln. Damit wäre eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nicht mehr gegeben. Allerdings soll die Option für die Kommunen erhalten bleiben, den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung in ihrem Entsorgungsgebiet und die damit zusammenhängenden inhaltlichen und zeitlichen Planungen sowie die dafür erforderlichen Kosten auf freiwilliger Basis in einem Abwasserbeseitigungskonzept darzustellen.

Die bisherige Möglichkeit der oberen Wasserbehörde, Auflagen zu erteilen und Fristen zu setzen, um die Erfüllung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und die Erreichung der nationalen und EG-rechtlichen Zielsetzungen der Abwasserbeseitigung durchzusetzen, kann nicht mehr an das Abwasserbeseitigungskonzept anknüpfen. Die obere Wasserbehörde soll jedoch auch zukünftig, insbesondere anknüpfend an die Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die Befugnis zu entsprechenden Anordnungen behalten, um Anforderungen für die kommunale Abwasserbeseitigung gegenüber den abwasserbeseitigungspflichtigen kommunalen Gebietskörperschaften durchsetzen zu können.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der Änderung in Buchstabe a (§ 24 Abs. 1) wird die Vorgabe aus § 14 b Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.4 UVPG, wonach Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG zwingend SUP-pflichtig sind, in die landesrechtliche Aufgabenstellung bei der Erstellung des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Rhein übertragen.

Die Änderung in Buchstabe b (§ 24 Abs. 3) dient der Umsetzung des Regelungsauftrages aus § 36 Abs. 7 Satz 3 WHG bzw. § 25 Abs. 7 Satz 1 UVPG i. V. m. § 14 o UVPG. Die Bekanntgabe der Annahme des Maßnahmenprogramms im Sinne des § 14 l Abs. 1 UVPG erfolgt implizit mit der Erklärung der Verbindlichkeit und deren Bekanntgabe. Neben der bisher schon gesetzlich geregelten Einsichtmöglichkeit in das Maßnahmenprogramm ist gemäß § 14 l Abs. 2 UVPG auch Einsicht zu geben in die zusammenfassende Erklärung über die Umwelterwägungen und den Umgang mit Stellungnahmen und Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie in die Überwachungsprogramme.

Mit der vorgesehenen Änderung werden die verfahrensrechtlichen Vorgaben des § 14 l UVPG landesrechtlich konkretisiert (und damit im Sinne von § 114 b eine ergänzende Verfahrensregelung getroffen).

Bei der Änderung in Buchstabe c (§ 24 Abs. 6) handelt es sich um die notwendigen Regelungen, um auch bei der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung und die Einsichtnahmemöglichkeit in die in § 14 l Abs. 2 UVPG genannten Unterlagen sicherzustellen.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung in § 24 a Abs. 4 Satz 1 dient der Umsetzung des Regelungsauftrages aus § 36 Abs. 7 Satz 3 WHG bzw. § 25 Abs. 7 Satz 1 UVPG i. V. m. § 14 o UVPG. Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Maßnahmenprogramm und dem zugehörigen Umweltbericht im Rahmen der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung wird mit dem formalen Schritt der Information und Anhörung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans verbunden. Dies erspart Doppelarbeiten und steigert die Effizienz der Öffentlichkeitsbeteiligung insgesamt.

Mit dieser Regelung wird von den Vorgaben des § 14 i Abs. 3 UVPG zugunsten der Bürgerinnen und Bürger abgewichen (und damit im Sinne von § 114 b eine abweichende Verfahrensregelung getroffen), da der Zeitraum der Äußerungsfrist durch die Verbindung mit der Äußerungsfrist für den Bewirtschaftungsplan (§ 24 a Abs. 5: sechs Monate) deutlich verlängert wird.

Die Verweisung in § 24 a Abs. 4 Satz 2 auf das Landesumweltinformationsgesetz folgt aus der Tatsache, dass für den Zuständigkeitsbereich des Landes seit Oktober 2005 ein eigenes Umweltinformationsgesetz gilt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Änderung mit lediglich redaktioneller Bedeutung (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b).

Zu Nummer 4

Bei Plänen und Programmen im Bereich Wasserhaushalt, die ausschließlich aufgrund landesrechtlicher Regelungen aufzustellen sind, muss durch landesrechtliche Regelung die Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) sichergestellt werden.

Nach Artikel 3 Abs. 2 dieser Richtlinie sind Pläne und Programme aus dem Sachbereich Wasserwirtschaft, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte (UVP-pflichtige Projekte) gesetzt wird oder eine Verträglichkeitsprüfung in Beziehung auf ein NATURA-2000-Gebiet durchzuführen ist, einer obligatorischen Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. „Rahmensetzend“ sind Pläne und Programme nicht nur, wenn sie verbindliche Vorgaben enthalten, sondern auch, wenn sie Kriterien oder Voraussetzungen enthalten, die bei der Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Zulassung eines Vorhabens lediglich zu berücksichtigen sind. Für die Rahmensetzung kommt es nicht darauf an, ob die Projekte, die von dem Plan oder Programm erfasst sind, tatsächlich UVP-pflichtig sind. Die Projekte müssen lediglich in der Anlage 1 zum UVPG oder der Anlage 2 zum LWG aufgeführt sein und so einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen.

Eine Einzelfallprüfung ist nach Artikel 3 Abs. 4 und 5 der SUP-Richtlinie bei Plänen und Programmen durchzuführen, die zwar unter die in Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie genannten Sachbereiche fallen, aber einen Rahmen nur für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, die nicht in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführt sind.

Die SUP-Richtlinie erfasst auch Pläne und Programme, die positive Auswirkungen auf die Umwelt haben. Pläne und Programme, die den Schutz der Umwelt bezwecken, fallen daher in den Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie. Der Grund liegt zum einen darin, dass Pläne und Programme, die bestimmte Umweltgüter schützen wollen, zulasten anderer Umweltgüter gehen können. Solche Verlagerungseffekte können durch die Strategische Umweltprüfung besser erkannt werden.

Aus diesem Grund bedürfen auch der Wasserversorgungsplan bzw. seine Teilabschnitte der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung. Der neue § 50 Abs. 4 enthält die dazu erforderlichen Regelungen.

Der Wasserversorgungsplan betrifft u. a. die Entnahme von Wasser zu Trinkwasserzwecken, die Einrichtung entsprechender Trinkwasserentnahmeeinrichtungen oder die Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Er setzt potentiell einen Rahmen für Entscheidungen über UVP-pflichtige Vorhaben nach den Nummern 13.3 (Entnahme von Grundwasser), 13.4 (Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung), 13.6 (Bau eines Stauwerkes u. Ä.) und 13.7 (Umleitung von Wasser) der Anlage 1 zum UVPG bzw. der Anlage 2 zum LWG.

Soweit der Wasserversorgungsplan oder seine Teilabschnitte ausschließlich nicht UVP-pflichtige Folgemaßnahmen betrifft und auch keine Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf ein NATURA-2000-Gebiet nach § 35 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erforderlich ist, muss eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchgeführt werden, wenn dies nach Vorprüfung im Einzelfall erforderlich ist. Positive oder negative Entschei-

dungen aufgrund der Vorprüfung sind entsprechend § 14 a Abs. 2 UVPG zu veröffentlichen.

#### Zu Nummer 5

Das Abwasserbeseitigungskonzept in der verpflichtenden Form des bisherigen § 52 Abs. 5 würde der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung unterliegen. Um diesen zusätzlichen Aufwand für die Kommunen zu vermeiden, wird die Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes von einer bislang verpflichtenden Aufgabe in eine freiwillige Aufgabestellung umgewandelt. Damit ist eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nicht mehr gegeben. Allerdings soll die Option für die Kommunen erhalten bleiben, den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung in ihrem Entsorgungsgebiet und die damit zusammenhängenden inhaltlichen und zeitlichen Planungen sowie die dafür erforderlichen Kosten auf freiwilliger Basis in einem Abwasserbeseitigungskonzept darzustellen. Dies empfiehlt sich insbesondere, um den zuständigen Wasserbehörden vorausschauend einen Überblick über die in den Gemeinden geplanten Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung zu geben und damit insbesondere eine Berücksichtigung bei der Zuweisung wasserwirtschaftlicher Fördergelder (mittelfristiges Investitionsprogramm) oder bei der Verrechnung der Abwasserabgabe mit Investitionen in die Abwasserbeseitigung (insbesondere im Bereich der Niederschlagswasserentsorgung) zu ermöglichen.

Die bisherige Möglichkeit der oberen Wasserbehörde, Auflagen zu erteilen und Fristen zu setzen, um die Erfüllung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und die Erreichung der nationalen und EG-rechtlichen Zielsetzungen der Abwasserbeseitigung durchzusetzen, kann nicht mehr an das Abwasserbeseitigungskonzept anknüpfen. Die Handlungsmöglichkeiten der oberen Wasserbehörde werden daher der neuen Rechtslage gleichwertig angepasst. Die obere Wasserbehörde wird auch zukünftig die Befugnis zu entsprechenden Anordnungen behalten und anknüpfend an die Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie Anforderungen für die kommunale Abwasserbeseitigung gegenüber den abwasserbeseitigungspflichtigen kommunalen Gebietskörperschaften durchsetzen können.

Eine Verbindung von Maßnahmenprogramm und Handlungspflichten besteht im Landeswassergesetz bereits im Zusammenhang mit der Erteilung von Zulassungen für wasserrechtliche Benutzungen (§ 26 Abs. 2 LWG), mit der Gewässerunterhaltungspflicht (§ 64 Abs. 2 LWG), der Herstellung bzw. Bewahrung der Durchgängigkeit der Gewässer beim Gewässer Ausbau (§ 72 Abs. 2 und § 78 Abs. 2 LWG) sowie allgemein für die Überprüfung und Änderung wasserrechtlicher Zulassungen (§ 93 Abs. 3 LWG).

#### Zu Nummer 6

Mit der Absenkung der Zahl der Benachrichtigungen oder Zustellungen, ab der eine öffentliche Bekanntgabe genügt, wird für die betroffenen Wasserbehörden entsprechend § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Verfahrenserleichterung eingeführt, die auch zu einer geringfügigen Kostensenkung bei der Durchführung wasserrechtlicher Zulassungsverfahren führen kann.

#### Zu Nummer 7

Verfahrensregelungen für Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung sind bislang im Einzelnen in den §§ 114 bis 115 LWG geregelt. Um zu vermeiden, dass bei Änderungen in den Anforderungen an Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung – wie jetzt durch die Anforderungen des EG- und Bundesrechts – eine Inkongruenz zu gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen entsteht bzw. jeweils eine Einzelfallanpassung des LWG erfolgen müsste, ist zukünftig eine dynamische Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des UVPG durch den neu gefassten § 114 a Abs. 1 LWG vorgesehen. Sowohl Rechtssetzung wie auch Lesbarkeit des anzuwendenden Rechts werden damit deutlich vereinfacht. Bei Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung sind daher zukünftig gegenüber den sonstigen Verfahrensvorschriften des LWG insbesondere die Anforderungen der §§ 5 bis 13 UVPG vorrangig zu beachten. Damit gelten für UVP-pflichtige Vorhaben dieselben Regelungen wie bisher, ergänzt durch die aufgrund des EG-Rechts neu in das UVPG aufgenommenen Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen.

#### Zu Nummer 8

Von der Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung betroffen sind unmittelbar aufgrund des UVPG die Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (siehe Änderungen in den §§ 24 und 24 a) sowie aufgrund landesrechtlicher Regelungen der Wasserversorgungsplan (siehe § 50). Das Verfahrensrecht zur Aufstellung wasserrechtlicher Pläne und Programme muss durch das Land geregelt werden. Dementsprechend müssen gemäß Regelungsauftrag in § 25 Abs. 7 UVPG i. V. m. § 14 o UVPG Verfahrensregelungen für Vorhaben mit Strategischer Umweltprüfung in das Landeswassergesetz aufgenommen werden.

Um zu vermeiden, dass bei Änderungen in den Anforderungen an Verfahren mit Strategischer Umweltprüfung eine Inkongruenz zu gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen entsteht bzw. jeweils eine Einzelfallanpassung des LWG erfolgen müsste, ist eine dynamische Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des UVPG durch den neuen § 114 b Abs. 1 LWG vorgesehen. Bei Verfahren zur Aufstellung von Plänen und Programmen sind daher zukünftig gegenüber den sonstigen Verfahrensvorschriften des LWG insbesondere die Anforderungen der §§ 14 e bis 14 n UVPG vorrangig zu beachten. Darüber hinaus sind vom UVPG abweichende Regelungen möglich, siehe Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b (§ 24 Abs. 3 LWG), Artikel 1 Nr. 2 (24 a Abs. 4 LWG) sowie Artikel 3 (§§ 7, 10 und 11 LWBÜVO) des Gesetzentwurfs.

Mit der Regelung in § 114 b Abs. 2 wird der Regelungsauftrag aus § 14 d Abs. 2 UVPG erfüllt. Die bundesrechtlich getroffene Regelung für Ausnahmen von der SUP-Pflicht in § 14 d Abs. 1 (1. Alt.) UVPG wird landesrechtlich übernommen. Danach muss bei nur geringfügigen Änderungen von Plänen oder Programmen eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchgeführt werden, wenn nach Vorprüfung des Einzelfalls voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies kann sowohl bei Maßnahmenprogram-

men nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie, als auch bei dem Wasserversorgungsplan bzw. seinen Teilabschnitten zutreffen. Eine Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des § 14 d Abs. 1 (2. Alt.) UVPG, wonach bei Plänen und Programmen, die die „Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene“ betreffen, ebenfalls nur eine Vorprüfung durchgeführt werden muss, ist dagegen für die wasserrechtlich betroffenen Pläne und Programme nicht gegeben, da bei der „Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene“ nur ein innerörtlicher Bereich bzw. eine Planung innerhalb von Ortsgemeinden gemeint ist, die in der Regel noch unterhalb der Größenordnung von Bebauungsplänen liegt. Auf eine entsprechende landesrechtliche Umsetzung dieser Alternative wird daher mangels praktischer Bedeutung verzichtet.

Zu Nummer 9

Durch Artikel 4 Nr. 2 der Richtlinie 2003/35/EG wird in Artikel 6 Abs. 1 der IVU-Richtlinie eine weitere Anforderung an die Antragsunterlagen hinzugefügt. Diese Regelung wird im Wortlaut in § 119 b Satz 1 LWG übernommen.

Zu Nummer 10

Bei der Änderung des § 119 c Satz 1 Nr. 3 LWG handelt es sich um eine Klarstellung im Sinne einer wortlautgetreueren Umsetzung von Artikel 14 Spiegelstrich 2 der IVU-Richtlinie. Die Europäische Kommission hält es für erforderlich, im nationalen Recht deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass der Betreiber zur Vorlage der ermittelten Überwachungsergebnisse verpflichtet wird.

Zu Nummer 11

Die Änderungen in den Buchstaben a und b (Neufassung des § 119 d Abs. 1 LWG und Ergänzung des § 119 d Abs. 2 LWG) dienen der Umsetzung von Artikel 4 Nr. 3 der Richtlinie 2003/35/EG. Sie setzen die Anforderungen des durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten Artikels 15 sowie des neuen Anhangs V der IVU-Richtlinie (96/61/EG) insbesondere hinsichtlich der Unterlagen, die im Genehmigungsverfahren und nach Erteilung der Genehmigung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, um.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist zur korrekten Umsetzung der IVU-Richtlinie auch auf Genehmigungsentscheidungen zu erstrecken, die die Behörde aufgrund einer Überprüfung bereits bestehender Genehmigungen ausspricht (vgl. § 119 d Abs. 1 Satz 1). Zur Klarstellung wird darüber hinaus geregelt, dass die Bekanntmachung des Antrags auf Genehmigung bzw. der vorgesehenen Anpassung einer Indirekteinleitung erst dann erfolgen muss, wenn die entsprechenden Unterlagen vollständig sind.

Darüber hinaus wird mit der entsprechenden Anwendbarkeit des § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Verfahrenserleichterung vorgenommen (vgl. § 119 d Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2). § 16 Abs. 2 BImSchG gibt die Möglichkeit, dass auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antrags- und Planunterlagen abgesehen werden kann. Soweit mit der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zugleich die Erteilung einer Indirekt-

einleitergenehmigung gemäß § 55 LWG beantragt wird, die gemäß § 13 BImSchG von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst ist, musste die nach dem Immissionsschutzrecht zuständige Behörde bisher aufgrund des § 119 a i. V. m. § 119 d Abs. 1 LWG dennoch den Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung öffentlich bekannt machen und den Antrag mit den Antragsunterlagen einen Monat zur Einsicht auslegen. Dies macht keinen Sinn. Soweit in Übereinstimmung mit der hinter den Regelungen des BImSchG und der §§ 119 a ff. LWG stehenden IVU-Richtlinie daher die Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG zulässig ist, soll diese Regelung auch für die wasserrechtliche Indirekteinleitung Anwendung finden.

In Buchstabe c (§ 119 d Abs. 3) wird die Verweisung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 7 (§ 114 a LWG) redaktionell angepasst.

Die Änderung in Buchstabe d (Umstellung der Verweisung auf das Landesumweltinformationsgesetz in § 119 d Abs. 4) folgt aus der Tatsache, dass für den Zuständigkeitsbereich des Landes seit Oktober 2005 ein eigenes Umweltinformationsgesetz gilt.

Zu Nummer 12

Die Änderungen des § 119 e LWG dienen der Umsetzung von Artikel 4 Nr. 5 der Richtlinie 2003/35/EG. Sie setzen die zusätzlichen Anforderungen des durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten Artikels 17 der IVU-Richtlinie (96/61/EG) hinsichtlich der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung um.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung von geänderten Behördenbezeichnungen.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (vgl. Artikel 1 Nr. 8).

Zu Artikel 2

Zu den Nummern 1 und 3

Nach den geltenden EG-rechtlichen Vorgaben sind Abfälle zur Beseitigung als auch zur Verwertung nur noch in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zu unterteilen. Diesen Vorgaben stand das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes mit der Einteilung der Abfälle zur Beseitigung in besonders überwachungsbedürftige und überwachungsbedürftige sowie mit der Einteilung der Abfälle zur Verwertung in besonders überwachungsbedürftige, überwachungsbedürftige und nicht überwachungsbedürftige entgegen. Vor diesem Hintergrund sind diese Begrifflichkeiten durch entsprechende Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) an das geltende EU-Recht angepasst worden. Mit den vorliegenden Änderungen des Landesrechts soll diesen Vorgaben des EG-Rechts und des seit dem 1. Februar 2007 geltenden Bundesrechts Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Klarstellung. Mit der Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) im Jahre 2005 ist die Überwachung der Pflichten aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz des Bundes in den Aufgabenbereich der Abfallbehörden übernommen worden. Mit dieser Änderung sollte ausweislich der Begründung des damaligen Regierungsentwurfs die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass durch Rechtsverordnung die bisherige Aufgabenverteilung von unterer, oberer und oberster Abfallbehörde bei der Überwachung der Produktverantwortung auch beim Vollzug des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes gemäß der bewährten Struktur geregelt werden kann. Das Ministerium der Justiz hat im Rahmen der rechtlichen Prüfung einer vom federführenden damaligen Ministerium für Umwelt und Forsten vorgelegten Novelle der Zuständigkeitsverordnung auf dem Gebiet der Produktverantwortung angeregt, ergänzend zu der seinerzeit vorgenommenen Änderung des § 28 Abs. 1 Satz 1 und des § 32 Abs. 3 LAbfWG auch § 27 Abs. 2 Satz 1 LAbfWG anzupassen. Die jetzt vorgesehene Änderung bringt in diesem Sinne den gesetzgeberischen Willen, wie er sich bei der letzten Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes manifestiert hatte, eindeutiger zum Ausdruck.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 7 Abs. 2 LWBÜVO dient der Umsetzung des Regelungsauftrages aus § 25 a Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 14 o UVPG. Die Überwachung des Zustands der Oberflächenwasserkörper wird verbunden mit der nach § 14 m UVPG im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung erfor-

derlichen Überwachung der Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms.

Mit der Regelung werden die Vorgaben des § 14 m UVPG hinsichtlich der Überwachung landesrechtlich konkretisiert (und damit im Sinne von § 114 b eine ergänzende Regelung getroffen).

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 10 Abs. 2 LWBÜVO dient der Umsetzung des Regelungsauftrages aus § 33 a Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 14 o UVPG. Die Überwachung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper wird verbunden mit der nach § 14 m UVPG im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung erforderlichen Überwachung der Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms.

Mit der Regelung werden die Vorgaben des § 14 m UVPG hinsichtlich der Überwachung landesrechtlich konkretisiert (und damit im Sinne von § 114 b eine ergänzende Regelung getroffen).

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 11 Abs. 2 LWBÜVO dient der Umsetzung des Regelungsauftrages aus § 33 a Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 14 o UVPG. Die Überwachung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper wird verbunden mit der nach § 14 m UVPG im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung erforderlichen Überwachung der Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms.

Mit der Regelung werden die Vorgaben des § 14 m UVPG hinsichtlich der Überwachung landesrechtlich konkretisiert (und damit im Sinne von § 114 b eine ergänzende Regelung getroffen).

Zu Artikel 4

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist der Tag nach der Verkündung vorgesehen.